

Statuten OLC Kapreolo

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name, Sitz, Gründung

Unter dem Namen "Orientierungslauf-Club Kapreolo" – nachstehend Club genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Opfikon. Der Club wurde am 30. August 1968 gegründet.

1.2. Verbandsmitgliedschaften

Der Club ist u.a. Mitglied des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes (SOLV) sowie des Orientierungslauf-Verbandes des Kantons Zürich (OLVZ).

1.3. Zweck

Der Club ist eine Gemeinschaft von Orientierungsläufern ¹mit Zentrum in der Region Glattal. Er fördert das gemeinsame Training, die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern sowie die Verbreitung des Orientierungslaufes.

1.4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Clubs ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Gewinnen aus vom Club organisierten Orientierungsläufen
- d) Gewinnen aus anderen statutarischen Aktivitäten

1.5. Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.

- a) Mitgliederbeiträge
Die Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- b) Abgaben an den Schweizerischen Orientierungslauf-Verband (SOLV)
Der Club fordert bei den Mitgliedern zusammen mit dem Mitgliederbeitrag die jährliche Abgabe an den SOLV ein.

2. Mitgliedschaft

2.1. Grundsatz

Mitglieder des Clubs können Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Clubs zu unterstützen

2.2 Erwerb

Mitglied wird, wer den Beitritt schriftlich erklärt, durch Vorstandsbeschluss aufgenommen wird und den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bezahlt.

2.3 Ende

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes oder dem Tod; der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige beim Vorstand erfolgen. Es erfolgt keine pro-Rata Rückzahlung der Mitgliederbeiträge.

Ausserdem erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird, ohne dass für die Nichtbezahlung wichtige Gründe vorliegen.

Mitglieder, welche in schwerwiegender Weise gegen den Zweck des Clubs verstossen oder dessen Ansehen schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch den Entscheid der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

¹ Der Einfachheit halber sind diese Statuten in männlicher Form abgefasst, sie gelten selbstverständlich sinngemäss auch für weibliche Mitglieder.

3. Organe des Clubs

3.1 Allgemeines

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet spätestens bis Ende April des laufenden Jahres statt. Der Vorstand beruft jeweils mindestens 30 Tage im voraus die ordentliche Generalversammlung ein, und zwar durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren oder eines Fünftels der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Erlass und Revision der Statuten erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sofern nicht wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen, ist das offene Handmehr massgeblich.

Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens die folgenden Traktanden:

- a) Wahl der Stimmentzähler und Mitgliederpräsenz
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- g) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- h) Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Anträge der Mitglieder, die durch die Generalversammlung behandelt werden müssen, sind bis 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse kommen durch einfaches Mehr zustande; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand leitet und vertritt den Club. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren übertragen sind.

3.4 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen des Clubs. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Revisorentätigkeit.

4. Auflösung

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Clubs beschliessen. Für einen solchen Beschluss muss mindestens die Hälfte der Mitglieder an der betreffenden Versammlung anwesend sein; ausserdem ist erforderlich, dass wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Clubvermögens.

5. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom Samstag, 29. Januar 2005, angenommen und an der Generalversammlung vom Samstag, 27. Januar 2007 ergänzt. Eine Präzisierung von

Kapitel 1.5 erfolgte an der Generalversammlung vom Samstag, 26. Januar 2019. Sie treten per sofort in Kraft. Alle früheren Statuten sind hiermit ersetzt.

Glattbrugg, 26. Januar 2019



Pascal Wieser
Präsident